

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0187-RD 3/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2228/J-NR/2018

Wien, 7. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 07.11.2018 unter der Nr. **2228/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Maßnahmenkatalog für Energieeffizienz bei Heizanlagen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Liegen dem Bundesministerium aktuellere Zahlen als Stand 2015 (ca. 440.000 alte Heizwertgeräte in Wien) dazu vor, wie viele nicht ausgetauschte Heizwertgeräte bundesweit noch in Betrieb sind? Bitte um Auflistung nach Bundesland.
 - a) Wenn ja, wie viele von diesen Altgeräten sind nicht durch Brennwertthermen ersetzbar? Bitte um Auflistung nach Bundesland.
 - b) Wenn nein, warum liegen keine Zahlen vor?
 - c) Wie wird vonseiten des Ministeriums gewährleistet, dass der Austausch von Heizwertgeräten stattfindet?

- Liegen Ihnen Daten von Unternehmen zu deren Lagerbeständen von Heizwertgeräten vor?
 - a) Wenn ja, wie viele dieser Heizwertgeräte sind noch auf Lager? Bitte um Auflistung nach Bundesland.
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Zuständigkeit hinsichtlich der hier angesprochenen Kleinf Feuerungsanlagen liegt bei den Bundesländern, weshalb dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus keine derartigen Daten vorliegen.

Zur Frage 3:

- Wirken sich die nicht ausgetauschten Heizwertgeräte auf das im EEffG definierte Ziel, "die Energieeffizienz derart zu steigern, dass der auf ein Regeljahr bezogene Endenergieverbrauch in Österreich im Jahr 2020 die Höhe von 1.050 Petajoule nicht überschreitet", aus?
 - a) Wenn ja, wie hoch ist diese Auswirkung auf den Endenergieverbrauch? Bitte um Auflistung nach Jahr (seit 2015) und nach Bundesland.
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Das Energieeffizienzgesetz schließt grundsätzlich keine Endenergieeffizienz-Maßnahme zur Erreichung des 1.050 Petajoule Ziels aus. Der Ersatz eines Heizwertgeräts durch ein Brennwertgerät führt grundsätzlich zu Energieeinsparungen. Die konkreten Auswirkungen auf den Gesamtendenergieverbrauch Österreichs können dabei nicht beurteilt werden. Zum einen liegen keine ausreichenden Daten über den Tausch von Heizwertgeräten vor, zum anderen kann der Effekt eines getauschten Heizwertkessels auf Brennwert schwer abgeleitet werden, da beispielsweise Rebound-Effekte die theoretischen Einsparungen reduzieren können (z.B. Heizen der gesamten Wohneinheit anstatt lokale Beheizung).

Zur Frage 4:

- Wirken bzw. wirkten sich die nicht ausgetauschten Heizwertgeräte auf das im EEffG definierte kumulative "Endenergieeffizienzziel von 310 Petajoule durch gemäß der Richtlinie 2012/27/EU zusätzliche anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen in den Jahren 2014 bis einschließlich 2020", aus?
 - a) Wenn ja, inwiefern?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Gemäß dem derzeitigen Stand kann das Ziel von 310 Petajoule erreicht werden. Eine quantitative Abschätzung der Einsparungen, die durch nicht getauschte Heizwertgeräte

verloren gegangen sind, ist in diesem Zusammenhang nicht möglich, da die erforderlichen Daten nicht vorliegen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- Wie viele Brennwertthermen sind in Gebäuden, die sich im Eigentum des Bundes befinden, bereits in Betrieb?
- Wie viele Heizwertgeräte sind in Gebäuden, die sich im Eigentum des Bundes befinden, noch in Betrieb?
 - a) Wie viele dieser Heizwertgeräte können aus technischen oder baulichen Gründen nicht durch Brennwertthermen ersetzt werden?
 - b) Wie wirken sich die in öffentlichen Gebäuden noch in Betrieb befindlichen Heizwertgeräte auf die Erfüllung der in der EU-Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU definierten Ziele zu Vorbildwirkung des öffentlichen Sektors und Beschaffung durch öffentliche Einrichtungen aus?

Es gibt keinen zusammenfassenden Bericht zum Einsatz von Brennwertthermen bzw. Heizwertgeräten in Gebäuden, die sich im Eigentum des Bundes befinden. Zur Beantwortung dieser Anfrage wurden Informationen aus den Ressorts, die Immobilien verwalten (Bundesministerium für Landesverteidigung, Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus) herangezogen.

Der Fernwärmeanteil am Heizenergieverbrauch der betroffenen Gebäude liegt über 60 Prozent. In den Gebäuden des Bundesministeriums für Landesverteidigung und des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus sind derzeit insgesamt 45 Brennwertthermen sowie 62 Heizwertgeräte in Betrieb, wobei jedoch Abschätzungen über Aufwand für den Umbau auf Brennwerttechnik (z. B. Abgasrohre an der Außenwand) fehlen.

In den Zentralstellen des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sind weder Brennwert- noch Heizwertthermen in Verwendung, diese Gebäude werden mit Fernwärme versorgt.

Das Energieeffizienzgesetz (Bundesgesetzblatt I Nr. 72/2014) sieht - in Umsetzung des Artikels 5 der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU - in § 16 Absatz 1 ein Energieeinsparziel von 48,2 Gigawattstunden für Gebäude, die im Eigentum des Bundes stehen und vom Bund genutzt werden, vor. Dieses Ziel wird durch das Setzen von Energieeffizienzmaßnahmen

erreicht, wie z.B. durch Energieeinspar-Contracting, Energiemanagementmaßnahmen oder Sanierungsmaßnahmen.

Eine spezielle Analyse bzw. Berechnung mit dem Fokus auf die Auswirkungen von Heizwertgeräten in öffentlichen Gebäuden liegt jedoch nicht vor.

Zu den Fragen 7 und 9:

- Welche konkreten Änderungen der baurechtlichen Anforderungen für die Umstellung von Heizwertgeräten auf Brennwertthermen sind vonseiten des Bundes geplant?
- Gibt es vonseiten des Bundes Sanktionen, wenn die Umrüstung auf Brennwertthermen trotz der Möglichkeit dazu nicht stattfindet?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die baurechtlichen Anforderungen für die Umstellung von Heizwertgeräten auf Brennwertthermen sowie etwaige Regelungen von Sanktionen mangels Umrüstung fallen in den Kompetenzbereich der Bundesländer.

Zur Frage 8:

- Welche Förderungen stehen für den Austausch von Heizwertgeräten bereit?
 - a) In welcher Höhe? Bitte um Übermittlung der Höhe des Fördertopfes/der Fördertöpfe und der ausbezahlten Fördersummen pro Jahr und Bundesland.
 - b) Gibt es anderweitige Anreize, den Austausch von Heizwertgeräten zu fördern?

Ad a) Auf Bundesseite stehen folgende Förderungsinstrumente zur Verfügung:

- Die Sanierungsoffensive, im Rahmen derer mit dem „Raus aus Öl“-Bonus der Umstieg auf erneuerbare Energiesysteme gefördert wird. Insgesamt stehen für die – bis 28.02.2019 laufende – „Sanierungsoffensive 2018“ ca. 42,6 Mio. Euro zur Verfügung, der Anteil an dieser Summe, der für den Ersatz von fossilen Kesseln auf erneuerbare Heizsysteme in Anspruch genommen wird, ist erst am Ende der Aktion zu beziffern.
- Die Umweltförderung im Inland, im Rahmen derer Betrieben eine Förderung für den Umstieg auf erneuerbare Heizsysteme angeboten wird. Auch bei diesem Instrument ist der Anteil für derartige Maßnahmen am Gesamtvolumen von 70,2 Mio. Euro nicht fixiert, aber in der Vergangenheit bei rund 10 bis 15 Prozent gelegen.
- Der Klimafonds, ihm Rahmen dessen für die Zwecke des Umstieges von fossilen auf erneuerbare Heizsysteme im Jahr 2018 ein Budget von insgesamt 3,5 Mio. Euro zur Verfügung stand.

Für die Bundesländer liegen aktuell keine Zahlen über die eingesetzten Fördervolumina vor.

Ad b) Der Austausch von fossilen Heizsystemen auf neue, energieeffizientere Heizsysteme wird auch im Rahmen des Verpflichtungssystems nach dem Energieeffizienzgesetz als anrechenbare Maßnahme gewertet. Nicht anrechenbar ist in diesem System der Einbau neuer Öl-Brennwertgeräte im Wohnungsneubau und seit dem Jahr 2018 auch der Austausch von alten Öl-Heizungen auf neue Öl-Brennwertgeräte.

Zu den Frage 10 und 11:

- Bis zu welchem Jahr soll die vollständige Umstellung von Heizwertgeräten auf Brennwertthermen in Altbauten - wenn sinnvoll und zumutbar - umgesetzt werden?
- Wie wird seitens des Bundes künftig mit Heizwertgeräten umgegangen, deren Austausch weder sinnvoll noch zumutbar ist?

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus verfolgt das Ziel, bis spätestens 2050 den vollständigen Ausstieg aus der Nutzung fossiler Brennstoffe im gesamten Wärmebereich zu schaffen. Die inhaltliche Ausrichtung und die Maßnahmen, wie dieses Ziel erreicht werden soll, sind unter anderem Gegenstand der Wärmestrategie, die derzeit erarbeitet wird. Dabei ist eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Technologien notwendig. Mit dem „Raus aus Öl“ - Bonus hat das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus im Jahr 2018 schon mit der Umsetzung begonnen.

Zur Frage 12:

- In der österreichischen Klima- und Energiestrategie (Mission 2030) der Bundesregierung ist von einer Reduktion der Emissionen im Gebäudesektor um ca. 3 Millionen Tonnen CO_{2eq} auf rund 5 Millionen Tonnen CO_{2eq} die Rede. Mit welchem Anteil an diesem Einsparpotential durch die Umstellung auf Brennwertthermen in Wohngebäuden und in öffentlichen Gebäuden rechnet das BMNT?

Bitte um Auflistung nach Bundesland und Einsparpotential pro Jahr bis 2030.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus verfolgt das Ziel, bis spätestens 2050 den vollständigen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen im gesamten Wärmebereich zu schaffen. Einerseits soll im Gebäudebereich bis 2030 durch den Umstieg von fossilen flüssigen auf erneuerbare Energieträger CO₂ eingespart werden. Andererseits sollen Maßnahmen im Bereich der Gebäudesanierung sowie der Umstieg von fossiler gasförmiger auf erneuerbare Energieträger zur Einsparung beitragen.

Zur Frage 13:

- Im Juni 2018 wurde auf EU-Ebene beschlossen, die Energieeffizienz europaweit auf 32,5% zu steigern.
 - a) Mit welchem Anteil an diesen 32,5% durch die Umstellung auf Brennwertthermen rechnet das BMNT? Bitte um Auflistung nach Bundesland und Einsparpotential pro Jahr bis 2030.
 - b) Wie wird sich die Anzahl der nicht ausgetauschten Heizwertgeräte auf die Steigerung der Energieeffizienz auf 32,5% auswirken? Bitte um Auflistung nach Bundesland.

Bei der erwähnten Steigerung der Energieeffizienz auf 32,5 Prozent handelt es sich um ein gesamteuropäisches Ziel. Die Zielsetzung ist nicht unmittelbar als Vergleichsgröße für Energieeffizienzmaßnahmen auf Ebene von Mitgliedstaaten geeignet.

Zur Frage 14:

- In der österreichischen Klima- und Energiestrategie (Mission 2030) der Bundesregierung (S. 48) ist von einem Prozess die Rede, der im September 2018 starten sollte und der das bestehende Regelwerk evaluieren soll, um das Energieeffizienzgesetz entsprechend den EU-Regelungen neu zu gestalten.
 - a) Um welchen Prozess handelt es sich hierbei konkret?
 - b) Wurde dieser Prozess bereits gestartet?
 - c) Welche Stakeholder sind in diesen Prozess konkret eingebunden? Bitte um Auflistung.
 - d) Wann wird dieser Prozess abgeschlossen sein?
 - e) Wann und in welcher Form wird über die Ergebnisse des Prozesses Bericht erstattet?
 - f) Werden die Ergebnisse der Evaluierung veröffentlicht?

Ad a) Ziel des Prozesses ist die Evaluierung des Energieeffizienzgesetzes. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei vorerst auf dem Sammeln und Austausch von bisherigen Erfahrungen mit dem Energieeffizienzgesetz, um auf dieser Basis Verbesserungen für die kommende Überarbeitung des Gesetzes zu ermöglichen.

Ad b) Der offizielle Startschuss für den Prozess ist mit einer Kick-Off Veranstaltung erfolgt.

Ad c) Folgende Stakeholder sind derzeit u.a. in den Prozess eingebunden: Bund, Bundesländer, Sozialpartner, Energiedienstleisterinnen und Energiedienstleister, Energielieferantinnen und Energielieferanten, externe Interessierte, diverse Interessensvertretungen, die Monitoringstelle, Plattformen zur Energieeffizienz sowie Unternehmen.

Ad d) Es ist beabsichtigt den Prozess bis Mitte 2019 abzuschließen.

Ad e und f) Die Evaluierung des Energieeffizienzgesetzes soll mit einer Abschlussveranstaltung, bei der die Ergebnisse des Evaluierungsprozesses präsentiert werden, finalisiert werden. Weitere Möglichkeiten zur Präsentation der Ergebnisse des Evaluierungsprozesses sind derzeit in Überlegung.

Zur Frage 15:

- Welche konkreten Maßnahmen werden vom Bund gesetzt bzw. sind in Planung, um die vollständige Umstellung von Erdgas auf erneuerbare Energieträger (einschließlich erneuerbares Gas) am Heizungsmarkt umzusetzen?
 - a) In Altbauten?
 - b) In Neubauten?
 - c) Welche konkreten Änderungen der baurechtlichen Anforderungen in Alt- und Neubauten müssen für die vollständige Umstellung von Erdgas auf erneuerbare Energieträger vonseiten des Bundes vorgenommen werden?
 - d) Welcher Zeitraum, in dem eine vollständige Umstellung in Alt- bzw. Neubauten umgesetzt werden kann, wird vom BMNT anvisiert?

Ziel ist die vollständige Dekarbonisierung im Raumwärmesektor bis 2050. Die Arbeiten dazu, insbesondere die Gespräche mit den Bundesländern, sind bereits im Laufen. Im Rahmen der Erstellung der Wärmestrategie wird das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus gemeinsam mit den Stakeholdern die dazu notwendigen Maßnahmen erarbeiten. Wichtig ist es, Lock-in Effekte zu vermeiden. Demzufolge wird es hinsichtlich Neubau und Gebäudebestand unterschiedliche Umsetzungsfristen für die Umstellung auf erneuerbare Energieträger geben. Erdgas wird jedoch als Brückentechnologie vor allem hinsichtlich „greening the gas“ weiterhin notwendig sein, insbesondere in Ballungsräumen. Die Kompetenz bezüglich Baurecht liegt bei den Bundesländern.

Elisabeth Köstinger

